Bericht

an den Haushaltsausschuss
des Deutschen Bundestages

nach § 88 Abs. 2 BHO

Information über die Entwicklung des Einzelplans 17 (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2019

Gz.: VI 2 - 20 80 05/2018

Potsdam, den 25. September 2018

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	4
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	6
3	Wesentliche Ausgaben	8
3.1	Gesetzliche Leistungen für die Familien	8
3.1.1	Elterngeld	8
3.1.2	Unterhaltsvorschuss	10
3.1.3	Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeld-gesetz	11
3.1.4	Familienpflegezeitgesetz	11
3.2	Kinder- und Jugendpolitik	12
3.2.1	Kinder- und Jugendplan des Bundes	12
3.2.2	Maßnahmen zur Umsetzung der Qualifizierungsoffensive	13
3.2.3	Zuweisungen an die Stiftung Frühe Hilfen	14
3.2.4	Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie	14
3.2.5	Beiträge zu den Jugendwerken	15
3.2.6	Maßnahmen der Integrations- und Migrationsforschung	15
3.3	Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“	15
3.4	Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Senioren- und Gleichstellungspolitik	16
3.4.1	Stärkung der Zivilgesellschaft	16
3.4.2	Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik	17
3.5	Sonstige Bewilligungen	18
3.5.1	Fachkräfteoffensive	18
3.5.2	Wohlfahrtsverbände und andere Organisationen	18
3.5.3	Fonds Heimerziehung West und Heimerziehung Ost	19
3.5.4	Fonds Sexueller Missbrauch	20
3.6	Bundesministerium	20

4 Wesentliche Einnahmen 21

5 Ausblick 22

1 Überblick

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist für die Politikfelder Familie, Senioren, Gleichstellung, Kinder und Jugend, Freiwilligendienste sowie bürgerschaftliches Engagement und Wohlfahrtspflege zuständig. Es finanziert dazu gesetzliche Leistungen für Familien und fördert Einrichtungen und Projekte.

Diese Einzelplananalyse betrachtet insbesondere die Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2019. Daneben bezieht sie auch Haushaltswerte der Jahre 2017 und 2018 ein. Für das Entlastungsjahr 2017 stellt der Bundesrechnungshof die Ist-Werte dar und geht ggf. auf Abweichungen zu den Soll-Werten ein. Für das Jahr 2018 bezieht er sich auf die Soll-Zahlen. Für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2019 gibt er relevante Informationen. Bei den wesentlichen Ausgabenbereichen stellt er zudem Prüfungsergebnisse mit aktuellem Bezug dar (vgl. Tz. 3).

Im Jahr 2019 sind im Einzelplan 17 Ausgaben von insgesamt 10,3 Mrd. Euro vorgesehen. Das entspricht knapp 2,9 % der Gesamtausgaben des Bundeshaushaltes. Das Elterngeld stellt mit 6,9 Mrd. Euro den größten Ausgabenposten dar. Die Einnahmen im Einzelplan 17 sind mit 199 Mio. Euro veranschlagt (vgl. Tz. 4).

Tabelle 1 gibt einen Überblick über den Einzelplan 17.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 17

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

	2017 Soll	2017 Ist[a]	Abweichung Ist/Soll[b]	2018 Soll	2019 Haushaltsentwurf	Veränderung 2018/2019[b]
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben des Einzelplans	9 523,2	9 512,5	-10,7	10 226,1	10 304,8	*0,8*
Gesetzliche Leistungen für die Familien:	7 723,3	7 809,6	86,3	8 424,2	8 667,0	*2,9*
davon:						
• Elterngeld	6 400,0	6 478,1	78,1	6 670,0	6 860,0	*2,9*
• Unterhaltsvorschuss	315,0	406,0	91,0	866,0	718,0	*-17,1*
Förderungen und sonstige Bewilligungen:	1 606,4	1 497,7	-108,7	1 607,3	1 454,3	*-9,5*
• Kinder- und Jugendpolitik	1 100,1	1 017,7	-82,4	1 076,2	963,4	*-10,5*
• Zivilgesellschaft, Familie, Gleichstellung und Seniorenpolitik	385,1	378,0	-7,1	408,9	404,9	*-1,0*
• Wohlfahrtsverbände Fonds und Fachkräfteoffensive	121,2	102,0	-19,2	122,2	86,0	*-29,6*
Bundesministerium	64,1	65,9	1,8	72,4	79,8	*10,2*
Einnahmen des Einzelplans:	76,2	103,8	27,6	216,1	199,1	*-7,9*
davon:						
Unterhaltsvorschuss	64,0	74,6	10,6	189,0	179,0	*-5,3*
Verpflichtungsermächtigungen	984,7[c]	430,3	-514,4	621,8	617,6	*-0,66*
	Planstellen/Stellen					in %
Personal	1 548	1 398[d]	-150	1 624[e]	1 720	*5,9*

Erläuterungen: [a] Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen (vgl. Haushaltsrechnung 2017, Übersicht Nr. 4.9).
[b] Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.
[c] Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.
[d] Ist-Besetzung am 1. Juni 2017.
[e] Zum Vergleich: Ist-Besetzung am 1. Juni 2018: 1475 Planstellen/Stellen.

Quelle: Einzelplan 17. Für das Jahr 2017: Haushaltsrechnung; für das Jahr 2018: Haushaltsplan; für das Jahr 2019: Haushaltsentwurf (Stand: Kabinettvorlage vom 4. Juli 2018).

Zum Geschäftsbereich des BMFSFJ gehören das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) als Bundesoberbehörden. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) ist organisatorisch beim BMFSFJ angesiedelt. *Tabelle 2* gibt einen Überblick über die Behörden im Geschäftsbereich des BMFSFJ.

Tabelle 2

Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

	Einnahmen 2017 (Ist)	Ausgaben 2017 (Ist)	Besetzte Planstellen/Stellen am 1. Juni 2017	Besetzte Planstellen/Stellen am 1. Juni 2018
	in Mio. Euro			
Bundesministerium	0,2	65,9	517	577
BAFzA	14,0	100,3	839	851
BPjM	0,0	1,3	18	21
ADS	0,0	4,2	23	26

Quelle: Einzelplan 17: Haushaltsrechnung für das Jahr 2017, Haushaltsplan für das Jahr 2018, Haushaltsentwurf 2019.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Im Jahr 2019 sollen die Gesamtausgaben im Einzelplan 17 bei 10,3 Mrd. Euro liegen. Für das Jahr 2018 waren 10,2 Mrd. Euro veranschlagt, nachdem das BMFSFJ im Jahr 2017 9,5 Mrd. Euro verausgabt hatte. Der Ansatz für das Jahr 2019 bedeutet gegenüber dem Ist des Jahres 2017 einen Anstieg um 8,3 %.

In Kapitel 1701 sind die gesetzlichen Leistungen für Familien mit insgesamt 8,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 8,4 Mrd. Euro) veranschlagt. Diese Ausgaben prägen mit rund 84 % der Gesamtausgaben den Einzelplan 17. Gegenüber dem Ist 2017 mit 7,7 Mrd. Euro bedeutet dies einen Anstieg um 11 %.

Der größte Anteil des Ressortanstiegs bei den Veranschlagungen für das Jahr 2019 gegenüber dem Ist 2017 entfällt dabei auf die Ausgaben für das Elterngeld (382 Mio. Euro), den Unterhaltsvorschuss (312 Mio. Euro) sowie den Kinderzuschlag (178 Mio. Euro). Darin kommt die erneute Erhöhung der familienpolitischen Leistungen zum Ausdruck.

Der Programmhaushalt für das Politikfeld Kinder- und Jugendpolitik ist in Kapitel 1702 mit 963,4 Mio. Euro (Vorjahr: 1 076,2 Mio. Euro) veranschlagt. Die deutliche Absenkung des Ansatzes beruht auf dem Wegfall der Restzuweisungen (2018: 100 Mio. Euro) an das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ für die „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 bis 2018“.

Ein weiterer Programmhaushalt für die Politikfelder Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik wird in Kapitel 1703 mit 404,9 Mio. Euro (Vorjahr: 408,9 Mio. Euro) ausgewiesen.

In Kapitel 1710 sind die Mittel für sonstige Bewilligungen mit 86 Mio. Euro (Vorjahr: 122,2 Mio. Euro) veranschlagt. Für Wohlfahrtsverbände und zentrale Organisationen sowie zentrale Maßnahmen der Wohlfahrtpflege sind Zuschüsse von 39 Mio. Euro (Vorjahr: 36,5 Mio. Euro) eingeplant.

Das Kapitel 1711 umfasst im Wesentlichen bestimmte Verwaltungsausgaben für den Geschäftsbereich des BMFSFJ, die zentral veranschlagt werden. Es weist Ausgabenpositionen für den Einzelplan von zusammen 38,8 Mio. Euro (Vorjahr: 34,4 Mio. Euro) aus. Da zugleich auch die vom BMFSFJ im Jahr 2019 zu erbringenden kassenmäßigen Einsparungen (Globale Minderausgabe) von 50 Mio. Euro (30 Mio. Euro im Vorjahr) im Ausgabenteil berücksichtigt werden, reduziert sich der dort ausgewiesene Gesamtansatz entsprechend auf -11,2 Mio. Euro (Vorjahr: 4,4 Mio. Euro). Um die Einsparungen zu erbringen, muss das BMFSFJ entscheiden, bei welchen Titeln dieser Betrag zu erwirtschaften ist und es insoweit von den Haushaltsansätzen abweicht.

Den größten Ausgabenposten bei Kapitel 1711 stellen mit 28 Mio. Euro (Vorjahr: 26,5 Mio. Euro) die Ausgaben für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten einschließlich der Beihilfen nach den Beihilfevorschriften dar.

Die Haushaltsmittel für das Bundesministerium sind in Kapitel 1712 mit 79,8 Mio. Euro (Vorjahr: 72 Mio. Euro) veranschlagt. Die Ausgabensteigerung gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf eine deutliche Erhöhung bei den Personalausgaben um 4,3 Mio. Euro zurückzuführen. Es sollen 17 neue Planstellen geschaffen werden.

In Kapitel 1713 sind die Ausgaben für das BAFzA mit 107,3 Mio. Euro (Vorjahr 111,6 Mio. Euro) veranschlagt. Vorgesehen ist die Überführung von befristeten Arbeitsverhältnissen in 75 neue unbefristete Stellen.

Die Haushaltsansätze für die BPjM sind in Kapitel 1714 mit 2,4 Mio. Euro (Vorjahr: 1,8 Mio. Euro) und für die ADS in Kapitel 1715 mit 5,1 Mio. Euro (Vorjahr: 4,5 Mio. Euro) dargestellt.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Gesetzliche Leistungen für die Familien

Die Ausgaben (Soll) in Kapitel 1701 sind für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt veranschlagt:

- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG): 6,9 Mrd. Euro,
- Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG): 718 Mio. Euro,
- Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG): 779 Mio. Euro und
- Einlage für die Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ nach dem Stiftungsgesetz: 96 Mio. Euro.

Zudem sind in Kapitel 1701 auch folgende Ausgaben veranschlagt, die nicht oder nicht unmittelbar familienbezogen sind:

- Zuweisung an die Conterganstiftung mit 170,3 Mio. Euro und die
- Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft mit 40,7 Mio. Euro.

3.1.1 Elterngeld

Der Bund unterstützt mit derzeit 6,9 Mrd. Euro Elterngeld Familien mit kleinen Kindern (Kapitel 1701 Titel 681 02). Das Elterngeld stellt die wichtigste Familienleistung dar. Es besteht aus dem Basiselterngeld und dem zum 1. Juli 2015 neu eingeführten ElterngeldPlus. Das Basiselterngeld beträgt zwischen 300 und 1 800 Euro monatlich. Es wird einkommensabhängig für maximal 14 Monate nach der Geburt des Kindes gewährt, wenn sich beide Elternteile an der Betreuung beteiligen und dadurch Einkommen wegfällt. Das ElterngeldPlus können Eltern, die schon während des Elterngeldbezuges wieder in Teilzeit arbeiten, doppelt so lange erhalten. Ergänzend gibt es einen Partnerschaftsbonus von vier weiteren Monaten, wenn beide Elternteile ihr Kind betreuen und gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. Das ElterngeldPlus wird höchstens bis zur Hälfte des Basiselterngeldes gewährt.

Das BEEG führen die Länder im Auftrag des Bundes aus. Sie haben die Ausführung den Elterngeldstellen übertragen. Diese zahlen die Leistung aus und fordern zu Unrecht gezahltes Elterngeld zurück. Die Einnahmen stehen dem Bund zu. Das BMFSFJ hat die recht- und zweckmäßige Ausführung des BEEG in den Ländern zu gewährleisten.

BMFSFJ wendet Leitlinie zur Bundesaufsicht bei der Ausführung des Elterngeldgesetzes durch die Länder unzureichend an

Bei Prüfungen des Bundesrechnungshofes hatte sich gezeigt, dass die Ausübung der Bundesaufsicht über die Ausführung von Geldleistungsgesetzen durch die Länder mangelhaft ist (Bemerkungen 2012 Nr. 3 – Bundestagsdrucksache 17/11330). Daher muss das BMFSFJ die Länder bei der Ausführung des Elterngeldgesetzes stärker beaufsichtigen und ggf. steuernd eingreifen. Es hat die Leitlinie zur Bundesaufsicht bei der Ausführung von Geldleistungsgesetzen durch die Länder aus dem Jahr 2015 anzuwenden. Die Leitlinie wurde auf Bitte des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) erarbeitet, um eine wirksame und einheitliche Bundesaufsicht sicherzustellen. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes hatte das BMFSFJ im Jahr 2017 ein wesentliches Ziel der Leitlinie, dass alle Länder die Arbeit der Elterngeldstellen systematischen und regelmäßigen Stichprobenkontrollen unterziehen, noch nicht erreicht. Das BMFSFJ ist weiterhin gefordert, den bundeseinheitlichen Gesetzesvollzug in den Ländern dadurch zu unterstützen, dass es den Ländern Hinweise und Empfehlungen zur Ausgestaltung der Aufsichtstätigkeit gibt, vor allem zu Anzahl, Häufigkeit und Prüfungsschwerpunkten der Stichprobenkontrollen. Dem Bundesrechnungshof ist alle zwei Jahre über Fortschritte bei der Bundesaufsicht zu berichten.

Bundesaufsicht über den Forderungseinzug beim Elterngeld mangelhaft

Bei Prüfungen des Bundesrechnungshofes wurde deutlich, dass Rückforderungen von Elterngeld nicht richtig durchgesetzt werden (vgl. Bemerkungen 2016 Nr. 50 – Bundestagsdrucksache 18/10200). Noch immer nutzen nicht alle Länder das Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes, um Elterngeld-Rückforderungen zu erfassen und zu überwachen. Mindeststandards, an denen die Länder ihre Aufsicht über die Elterngeldstellen ausrichten können, fehlen ebenfalls noch. Das BMFSFJ ist aufgefordert, die notwendigen Änderungen bei

der Aufsicht über den Forderungseinzug beim Elterngeld schnell und ohne Vorbehalte umzusetzen. Es wird erwartet, dass auch die Länder Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein nunmehr zügig am Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes teilnehmen. Auch die Mindeststandards für die Fachaufsicht sollen gemeinsam mit den Ländern alsbald festgelegt werden.

3.1.2 Unterhaltsvorschuss

Mit der Reform des UVG, die zum 1. Juli 2017 in Kraft trat, wurde der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausgeweitet. Die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten entfiel und die Altersgrenze wurde von 12 auf 18 Jahre angehoben. Zugleich erhöhte sich der Finanzierungsanteil des Bundes beim Unterhaltsvorschuss auf 40 %. Das BMFSFJ erwartete vor der Reform, dass dadurch die Ausgaben des Bundes um 200 Mio. Euro jährlich steigen. Für das Jahr 2018 ergibt sich jetzt ein Mehrbedarf von 551 Mio. Euro. Die veranschlagten Unterhaltsleistungen sind damit auf 866 Mio. Euro (Kapitel 1701 Titel 632 07) gegenüber 315 Mio. Euro im Jahr 2017 angestiegen. Der weitere Mehrbedarf ist im Wesentlichen zurückzuführen auf eine deutlich höhere Berechtigtenzahl und auf rückwirkende Leistungszahlungen. Im Jahr 2019 werden voraussichtlich 718 Mio. Euro benötigt. Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag im August 2018 einen ersten Bericht über die Wirkungen der Reform vorgelegt (Bundestagsdrucksache 19/3960).

<u>Erhebliches Einsparpotenzial beim Verwaltungsaufwand nicht ausgeschöpft</u>

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass durch die UVG-Reform das von ihm aufgezeigte erhebliche Einsparpotenzial beim Verwaltungsaufwand (vgl. Bemerkungen 2013 Nr. 62 – Bundestagsdrucksache 18/111) nicht ausgeschöpft wurde. Das BMFSFJ hat bei der Reform des UVG für die Altersgruppe der 12- bis 18-Jährigen den Vorschlag des Bundesrechnungshofes aufgegriffen und den gesetzlichen Unterhaltsvorschuss auf den Personenkreis beschränkt, der keine Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhält. Damit wird der Parallelbezug von Leistungen nach dem UVG und dem SGB II vermieden. Doppelter Verwaltungsaufwand entsteht insoweit nicht.
Bei Kindern von 0 bis 12 Jahren allerdings beseitigt die Gesetzesänderung die aufwendige Anrechnung des Unterhaltsvorschusses auf SGB II-Leistungen nicht.

3.1.3 Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz

Die weit überwiegende Zahl der Eltern erhält das Kindergeld nicht nach dem BKGG (Kapitel 1701 Titelgruppe 01), sondern als Steuervergütung nach dem Einkommensteuergesetz. Das steuerrechtliche Kindergeld ist im Einzelplan 60 berücksichtigt. Der Ist-Betrag im Jahr 2017 belief sich auf 40,9 Mrd. Euro. Für das Jahr 2018 wird mit Ausgaben in Höhe von 41,3 Mrd. Euro gerechnet. Das Kindergeld nach dem BKGG zahlt der Bund an Eltern, die in Deutschland nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Dies sind z. B. ins Ausland Entsandte und Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus benachbarten EU-Staaten. Sie erhalten das Kindergeld für ihre Kinder grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Vollwaisen haben ebenfalls Anspruch auf Zahlung von Kindergeld nach dem BKGG. Zudem ist es einkommensunabhängig. Für das Kindergeld nach dem BKGG sind im Jahr 2019 Leistungen von 153 Mio. Euro veranschlagt.

Der sogenannte Kinderzuschlag wird an Eltern gezahlt, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf bestreiten können, nicht aber den Unterhalt ihrer Kinder. Im Jahr 2017 zahlte der Bund Kinderzuschlag in Höhe von 396,8 Mio. Euro. Im Bundeshaushalt 2018 sind Leistungen in Höhe von 390 Mio. Euro vorgesehen. Der Haushaltsentwurf 2019 weist hierfür einen Betrag von 575 Mio. Euro aus. Der deutlich erhöhte Ansatz für das Jahr 2019 ist auf ein Reformvorhaben zurückzuführen. Durch die Reform könnten bis zu 500 000 Kinder zusätzlich in den Genuss des Kinderzuschlags kommen.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) zahlt in Organleihe für das BMFSFJ Kindergeld und Kinderzuschlag aus. Das BMFSFJ erstattet der BA auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die mit der Erfüllung der Aufgabe im Zusammenhang stehenden Verwaltungskosten. Für das Jahr 2019 sind dafür 51 Mio. Euro ausgewiesen.

3.1.4 Familienpflegezeitgesetz

Die Familienpflegezeit unterstützt Angehörige bei der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Beschäftigte können sich für die Pflege eines nahen Angehörigen bis zu 24 Monate teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Zur besseren Absicherung des Lebensunterhalts besteht während der Familienpflegezeit ein Anspruch auf ein zinsloses Darlehen. Es kann beim BAFzA beantragt werden. Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt und deckt grundsätzlich

die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettogehalts ab. Für die Darlehen ist im Haushaltsentwurf 2019 (Kapitel 1701 Titel 862 01) ein Betrag von 3 Mio. Euro vorgesehen (Vorjahr: 2,5 Mio. Euro). Im Jahr 2017 waren noch 6,35 Mio. Euro veranschlagt, von denen lediglich 756 000 Euro in Anspruch genommen wurden. Im Jahr 2016 waren 6 Mio. Euro veranschlagt, abgerufen wurden 920 000 Euro. Der Mittelansatz von 3 Mio. Euro für das Jahr 2019 ist aus Sicht des Bundesrechnungshofes nicht gerechtfertigt, wie seine Prüfungserkenntnisse hierzu verdeutlichen.

Zinsloses Darlehen nahezu wirkungslos

So hat der Bundesrechnungshof im Jahr 2017 bei einer Prüfung des Familienpflegezeitgesetzes festgestellt, dass das BMFSFJ die Familienpflegezeit zwar in verschiedenen Printmedien beworben und zusätzlich das Pflegetelefon eingerichtet hat, die Inanspruchnahme des zinslosen Darlehens aber trotzdem deutlich hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist. Im Jahr 2016 wurden lediglich 180 und im Jahr 2017 181 Darlehen in Anspruch genommen. In der Gesetzesbegründung ging das BMFSFJ dagegen für das Jahr 2016 von 1875 und für das Jahr 2018 von 2813 Darlehen aus. Für das Jahr 2019 schätzte es die Zahl der Darlehen auf 4219. Das BMFSFJ sieht das zinslose Darlehen inzwischen nicht mehr als optimales Förderinstrument an. Es überlegt, es durch eine nicht rückzahlbare Unterstützungsleistung zu ersetzen. Der Bundesrechnungshof hat das BMFSFJ gebeten, die bisherige finanzielle Unterstützung während der Zeit der Freistellungen zu überprüfen. Bei seinen Reformüberlegungen hat das BMFSFJ zu berücksichtigen, dass als Folge fehlender Akzeptanz einer angebotenen staatlichen Leistung nicht nur eine Ausweitung, sondern auch deren Einstellung zu prüfen ist.

3.2 Kinder- und Jugendpolitik

Im Jahr 2019 sollen dem BMFSFJ im Kapitel 1702 für die Förderung von Einrichtungen und Projekten rund 963 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

3.2.1 Kinder- und Jugendplan des Bundes (193,9 Mio. Euro)

Zentrales Anliegen des BMFSFJ ist die Anregung und Förderung der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene. Diese Aufgabe setzt es mit dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) und den dazu erlassenen Richtlinien, die zum 1. Januar 2017 geändert wurden, um. Förderschwerpunkte sind politi-

sche, kulturelle und sportliche Bildung, die Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund und internationale Jugendarbeit. Das BMFSFJ gewährt Zuwendungen an Länder und freie Träger im Wesentlichen als Projektförderung oder unterstützt Einrichtungen und Verbände dauerhaft institutionell (Kapitel 1702 Titel 684 01).

Vier Einrichtungen werden institutionell mit zusammen 5,9 Mio. Euro gefördert:

- Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IJAB), Bonn (2,9 Mio. Euro).
- Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung, Remscheid (1,1 Mio. Euro).
- Internationale Jugendbibliothek e. V. (IJB), München (0,9 Mio. Euro).
- Bundesakademie für musikalische Jugendbildung, Trossingen (1 Mio. Euro).

Der Finanzierungsanteil des Bundes an den jeweiligen Ausgaben der institutionell geförderten Einrichtungen liegt zwischen 36 % (IJB) und nahezu 100 % (IJAB). Daneben erhalten diese Einrichtungen für Projekte zusätzliche Finanzmittel.

3.2.2 Maßnahmen zur Umsetzung der Qualifizierungsoffensive (254 Mio. Euro)

Das BMFSFJ fördert u. a. Modellprojekte und Maßnahmen der Sprach- und Integrationsförderung in den Ländern sowie den Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten für Kinder unter drei Jahren (Kapitel 1702 Titel 684 02). Für das seit dem Jahr 2015 laufende Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ und das im Jahr 2017 gestartete Programm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ sind im Jahr 2019 zusammen 210 Mio. Euro vorgesehen. Das Bundesprogramm richtet sich an Träger von kommunalen Kitas, die überwiegend von Kindern mit besonderem sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln sollen zusätzliche Fachkräfte in kommunalen Kitas und deren Fachberatung beschäftigt werden. Zusätzlich fördert das BMFSFJ das Bundesprogramm „Kindertagespflege: Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ mit 7,5 Mio. Euro im Jahr 2019.

3.2.3 Zuweisungen an die Stiftung Frühe Hilfen (51 Mio. Euro)

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen (Kapitel 1702 Titel 684 03) fördert dauerhaft die Netzwerke Frühe Hilfen und stellt die Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern sicher. Sie setzt damit die Arbeit der Bundesinitiative Frühe Hilfen fort. Vor allem Angebote zur psychosozialen Unterstützung von Familien mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr sollen dabei weiter ausgebaut werden.

3.2.4 Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie (115,5 Mio. Euro)

Das BMFSFJ fördert seit dem Jahr 2001 mit Bundesmodell- und Aktionsprogrammen die Arbeit gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt. Mit dem aktuellen Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ (Kapitel 1702 Titel 684 04) unterstützt es seit dem Jahr 2015 zahlreiche regionale und örtliche Projekte zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie und gegen Extremismus.

Verstetigung der Demokratieförderung und Extremismusprävention auf rechtlich eindeutige Basis stellen

Der Bundesrechnungshof beanstandete im Jahr 2016, dass mehrere Programme als Modelle über Jahre gefördert wurden, ohne dass für eine solche Dauerförderung eine Bundeskompetenz gegeben war. Das BMFSFJ betrachtete die Kritik des Bundesrechnungshofes als berechtigt. Um von der Förderung einzelner Modellprojekte hin zu einer bundesweiten, mit den Ländern abgestimmten Förderung der Präventionsarbeit zu gelangen, beabsichtigte es zunächst eine Gesetzesinitiative für ein Gesetz zur Verstetigung der Maßnahmen zur Demokratieförderung und Extremismusprävention (Demokratieförderungsgesetz). Damit sollte eine erstmalige gesetzliche Regelung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zur Erhaltung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und ihrer Prinzipien geschaffen werden. Das Demokratieförderungsgesetz sollte eine Problemlösung für Kompetenzkonflikte mit den Ländern bieten mit der Möglichkeit, über Zuweisungen an die Länder die Förderung regionaler und kommunaler Projekte zu gewährleisten. Das BMFSFJ hat die Gesetzesinitiative dann nicht weiterverfolgt. Nach jüngsten Äußerungen

der Bundesministerin soll nunmehr doch eine Gesetzesinitiative angestrebt werden.

3.2.5 Beiträge zu den Jugendwerken (20,5 Mio. Euro)

Das BMFSFJ fördert die deutschen Geschäftsstellen und Maßnahmen des deutsch-französischen (DFJW) sowie des deutsch-polnischen Jugendwerks (DPJW). Derzeit richtet das BMFSFJ ein deutsch-griechisches Jugendwerk (DGJW) ein; eine paritätische Finanzierung wird angestrebt.

3.2.6 Maßnahmen der Integrations- und Migrationsforschung (4,9 Mio. Euro)

Mit dem Haushaltsbereinigungsgesetz 2016 hat der Deutsche Bundestag Mittel bereitgestellt, um die Migrations- und Integrationsforschung zu stärken und zukunftsfähig auszurichten. Das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung e. V. (DeZIM e. V.) wurde am 31. Juli 2017 gegründet, um bestehende Strukturen der Migrations- und Integrationsforschung zu vernetzen und Forschungslücken zu schließen. Es besteht aus zwei Komponenten, dem DeZIM-Institut und der DeZIM-Gemeinschaft, einem Netzwerk von Forschungseinrichtungen der Integrations- und Migrationsforschung. Das Institut des DeZIM e. V. soll schrittweise als ressortforschungsähnliche Einrichtung des BMFSFJ aufgebaut werden. Das BMFSFJ strebt für das DeZIM e. V. eine institutionelle Förderung an. Sie soll mit dem Bundeshaushalt 2019 umgesetzt werden.

3.3 Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ (300 Mio. Euro)

Das Sondervermögen (Kapitel 1790) wurde im Jahr 2007 mit einer finanziellen Erstausstattung von 2,1 Mrd. Euro errichtet. In den Jahren 2012 und 2015 wurde das Sondervermögen durch Zuweisungen aus dem Einzelplan 17 auf 3,3 Mrd. Euro aufgestockt. Länder und Gemeinden erhalten aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ Finanzhilfen nach Artikel 104b Grundgesetz für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Zuletzt hat der Bund eine weitere Aufstockung um 1,1 Mrd. Euro für die Jahre 2017 bis 2020 beschlossen (Artikel 2 Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung vom 23. Juni 2017, BGBl. I S. 1893). Mit diesem vierten Investitionsprogramm will der Bund zusätzliche 100 000 Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt schaffen. Die Summe der Finanz-

zuweisungen an das Sondervermögen erhöht sich damit auf insgesamt 4,4 Mrd. Euro.

3.4 Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Senioren- und Gleichstellungspolitik

Für die Programmhaushalte in Kapitel 1703 will das BMFSFJ im Jahr 2019 für die Förderung von Einrichtungen und Projekten 404,9 Mio. Euro zur Verfügung stellen.

3.4.1 Stärkung der Zivilgesellschaft

Ein Schwerpunkt der Stärkung der Zivilgesellschaft bilden die Freiwilligendienste mit insgesamt 262,9 Mio. Euro, die sich in die Jugendfreiwilligendienste mit 95,7 Mio. Euro (Vorjahr: 95,7 Mio. Euro) und den Bundesfreiwilligendienst (BFD) mit 167,2 Mio. Euro (Vorjahr: 205,2 Mio. Euro) gliedern. Im BFD engagieren sich Frauen und Männer jeden Alters für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes. Der Ansatz für das Jahr 2019 fällt knapp 20 % geringer aus, weil das Sonderprogramm „BFD mit Flüchtlingsbezug“ nicht verlängert wird.

Verbesserung der Umverteilung von Kontingentplätzen im Bundesfreiwilligendienst eingeleitet

Auf Bitte des Haushaltsausschusses prüfte der Bundesrechnungshof Einzelaspekte im Bundesfreiwilligendienst (Kapitel 1703 Titel 684 14). Er kritisierte den Kontrahierungszwang verbandsfremder Einsatzstellen, wenn Verbände ihre unverbrauchten Kontingente an sie abtreten. Das BMFSFJ sollte sicherstellen, dass die Zentralstellen der Verbände die Weiterleitung von Kontingentanteilen an die verbandsfremden Einsatzstellen nicht mehr von einer Betreuungsvereinbarung abhängig machen (Haushaltsausschussdrucksache 18/3773). Das BMFSFJ hat die Hinweise des Bundesrechnungshofes aufgegriffen und ein Verfahren für eine Kontingentumverteilung vorgeschlagen, mit dem sich der faktische Kontrahierungszwang weitgehend vermeiden lässt. Das BMFSFJ hat dem Bundesrechnungshof jährlich über die Wirkungen der Kontingentumverteilung zu berichten.

Ein weiterer Schwerpunkt der Stärkung der Zivilgesellschaft ist die Förderung des ehrenamtlichen Engagements (Kapitel 1703 Titel 684 12). Dafür ist im

Jahr 2019 ein Betrag von 55,2 Mio. Euro vorgesehen (Vorjahr: 22,7 Mio. Euro). Grund für den gegenüber dem Vorjahr deutlichen Ausgabenanstieg ist die beabsichtigte Gründung der Deutschen Engagementstiftung. Hierfür soll einmalig ein Betrag von 32,5 Mio. Euro aufgewendet werden. Das BMFSFJ will mit der Stiftung direkte, bürgernahe, überschaubare und durch personelle Zuwendung geprägte Hilfen in Städten und Kommunen stärken.

3.4.2 Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik

Schwerpunkt der *Familienpolitik* des BMFSFJ ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (z. B. das Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“). Zudem fördert es dauerhaft die Infrastruktur der bundeszentralen oder überregional tätigen Einrichtungen und Verbände über Projektförderungen.

Vier Einrichtungen erhalten eine institutionelle Förderung:

- Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V. (DAJEB), München (0,3 Mio. Euro),
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V., Berlin (0,4 Mio. Euro),
- Deutscher Frauenrat e. V., Berlin (1,1 Mio. Euro),
- Deutsches Zentrum für Altersfragen e. V., Berlin (3 Mio. Euro).

<u>Unzulässige Projektförderung neben institutioneller Förderung und unzureichende Erfolgskontrolle bei DAJEB</u>

Der Bundesrechnungshof prüfte die Zuwendungen an die DAJEB (Kapitel 1703 Titel 684 21**)**. Die DAJEB erhält neben der institutionellen Förderung zusätzlich für mehrere Projekte Fördermittel. Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die Projekte auch kontinuierlich anfallende Tätigkeiten umfassen, die in den Kernbereich der satzungsgemäßen Aufgaben der DAJEB fallen. Diese werden jedoch bereits über die institutionelle Förderung finanziert. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BMFSFJ die Förderung dieser Daueraufgaben in die institutionelle Förderung überführt oder sie einstellt. Er wird die Art der künftigen Förderung überprüfen.

In der *Gleichstellungspolitik* fördert das BMFSFJ u. a. Initiativen, die den beruflichen Wiedereinstieg erleichtern oder geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede überwinden helfen sollen.

Mit dem auf fünf Jahre (2019 bis 2023) angelegten neuen „Bundesprogramm zur Förderung von Innovationen im Hilfesystem zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihren Kindern“ will das BMFSFJ einen Innovationsschub anstoßen. Es sollen damit Länder und Kommunen bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Hilfesystems unterstützt werden. Für die Gesamtlaufzeit des Programms ist ein Betrag von 95 Mio. Euro vorgesehen. Davon entfallen 5 Mio. Euro auf das Startjahr 2019 (Kapitel 1703 Titel 684 24). Die Mittel für die Folgejahre sollen eine Verstetigung und Fortführung der geplanten Maßnahmen ermöglichen. Zusätzlich stellt der Bund für den investiven Bedarf bei Einrichtungen des Hilfesystems einen Gesamtbetrag von 90,1 Mio. Euro zur Verfügung. Von diesem entfallen lediglich 100 000 Euro auf das Haushaltsjahr 2019 (Kapitel 1703 Titel 893 23) und jeweils 30 Mio. Euro auf die Folgejahre 2020 bis 2022.

Schwerpunkte der *Seniorenpolitik* sind u. a. die Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf. Das BMFSFJ fördert Vorhaben zur langfristigen Sicherung der lokalen Fachkräftebasis in der Altenpflege. Das Bundesinstitut für Berufsbildung soll die neue Pflegeausbildung organisieren und implementieren. Für das Jahr 2019 sind hierfür 2,9 Mio. Euro vorgesehen. Darüber hinaus bezuschusst das BMFSFJ seit dem Jahr 2006 das bundesweite Modellprojekt „Mehrgenerationenhäuser“ in den Kommunen (17,5 Mio. Euro in 2019) mit derzeit rund 540 Häusern (Kapitel 1703 Titel 684 22). Das BMFSFJ beabsichtigt, in einem Anschlussprogramm ab dem Jahr 2021 die Zahl der Häuser auszubauen.

3.5 Sonstige Bewilligungen

Im Jahr 2019 will das BMFSFJ in Kapitel 1710 einen Betrag von 86 Mio. Euro für die folgenden Projekte zur Verfügung stellen.

3.5.1 Fachkräfteoffensive (30 Mio. Euro)

Das BMFSFJ stellt erstmals im Jahr 2019 in Kapitel 1710 Titel 684 02 Finanzmittel für ein Fachkräfteprogramm zur Steigerung der Attraktivität des Berufes von Erzieherinnen und Erziehern bereit.

3.5.2 Wohlfahrtsverbände und andere Organisationen (39 Mio. Euro)

Die sechs Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie weitere zentrale oder überregionale Einrichtungen (Kapitel 1710 Titel 684 04) erhalten seit

dem Jahr 1952 Zuschüsse für die Durchführung zentraler und internationaler Aufgaben einschließlich bundeszentraler Fortbildung (21,2 Mio. Euro, wie Vorjahr). Bei den geförderten Spitzenverbänden handelt es sich um: Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche Deutschland, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

Für Zuschüsse an zentrale Organisationen und für zentrale Maßnahmen im Bereich der Wohlfahrtspflege (Kapitel 1710 Titel 684 07) sind 10,7 Mio. Euro (Vorjahr: 7,1 Mio. Euro) vorgesehen. Wesentlicher Grund für den Anstieg der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr ist das Programm „Zukunftssicherung der freien Wohlfahrtspflege durch Digitalisierung“. Das Programm soll eine Laufzeit von 5 Jahren haben und mit einer Gesamtfördersumme von 16 Mio. Euro ausgestattet werden. Es soll im Jahr 2019 mit einer Teilsumme von 4 Mio. Euro starten.

Deutscher Verein: Projektförderung als faktische institutionelle Förderung beenden

Der Bundesrechnungshof hat die Zuwendungen an den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Deutscher Verein) geprüft. Er kritisierte vor allem, dass das BMFSFJ die ursprünglich institutionelle Förderung des Zuwendungsempfängers seit dem Jahr 2002 als Projektförderung weitergeführt hat, obwohl es sich faktisch weiterhin um eine institutionelle Förderung handelte. Damit einher gingen geringere Kontroll- und Einflussmöglichkeiten des BMFSFJ. Das BMFSFJ hat die Kritik des Bundesrechnungshofes aufgenommen. Ab dem Jahr 2019 wird der Deutsche Verein wieder institutionell gefördert (5,1 Mio. Euro).

3.5.3 Fonds Heimerziehung West und Heimerziehung Ost

Die beiden Fonds (Kapitel 1710 Titel 686 01) sollen Rentenersatz- und Sachleistungen für Folgeschäden der Heimerziehung an Betroffene gewähren. Aufgrund hoher Fallzahlen und Ausgaben wurden der Fonds Heimerziehung West auf ein Gesamtvolumen von 302 Mio. Euro (je ein Drittel Bund, westdeutsche Länder und beide Kirchen) und der Fonds Heimerziehung Ost auf ein Gesamtvolumen von 365 Mio. Euro (je zur Hälfte Bund und ostdeutsche Länder) aufgestockt. Lediglich für den Fonds Heimerziehung Ost ist im Jahr 2018 noch

eine Zuführung von 32,7 Mio. Euro vorgesehen. Die beiden Fonds werden am 31. Dezember 2018 auslaufen. Bis Ende 2018 hat jeder registrierte Betroffene die Möglichkeit, die zugesagten Leistungen in Anspruch zu nehmen, da sie ansonsten verfallen. Nach der Beendigung der Fonds ist über die Restmittel zu entscheiden.

3.5.4 Fonds Sexueller Missbrauch (17 Mio. Euro)

Der Fonds (Kapitel 1710 Titel 684 02) gewährt, nachrangig zu durchsetzbaren zivil- und sozialrechtlichen Ansprüchen, Hilfen zur Linderung von Folgeschäden für Betroffene, die sexuelle Gewalt im familiären Umfeld oder in Institutionen erlitten haben. Der Bund hat für diesen Zweck insgesamt bereits 50 Mio. Euro bereitgestellt, die dem Fonds in den Jahren 2013 bis 2016 jährlich mit jeweils 12,5 Mio. Euro zugewiesen wurden. Der Fonds Sexueller Missbrauch soll nun weitere Zuweisungen von insgesamt 53 Mio. Euro, verteilt auf die Jahre 2018 bis 2020, erhalten, davon 17 Mio. Euro im Jahr 2019.

3.6 Bundesministerium

Das BMFSFJ (Kapitel 1712) ist verpflichtet, die „Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ (Richtlinie) umzusetzen.

Keine wirksame Korruptionsprävention im BMFSFJ

Der Bundesrechnungshof prüfte im Jahr 2017 die Anwendung der Richtlinie beim BMFSFJ. Er stellte fest, dass wesentliche Vorgaben aus der Richtlinie dort nicht umgesetzt waren. So fehlte seit dem Inkrafttreten der verbindlichen Richtlinie im Jahr 2004 ein Gesamtkonzept zur Korruptionsprävention im BMFSFJ. Das BMFSFJ verfügte auch nicht über eine aktuelle Gefährdungsanalyse. Der Bundesrechnungshof forderte das BMFSFJ dringend auf, eine wirksame Korruptionsprävention einzurichten. Es hat die Hinweise des Bundesrechnungshofes aufgegriffen und ist dabei, die Korruptionsprävention auf der Grundlage des inzwischen fertig gestellten Konzepts zum „Korruptionsmanagement im BMFSFJ“ (Stand April 2018) neu zu strukturieren. Es hat zugesagt, eine neue Gefährdungsanalyse als Kernelement der Korruptionsprävention im III. Quartal 2018 zu erstellen.

Der Bundesrechnungshof wird die Einrichtung einer Korruptionsprävention im BMFSFJ beobachten und die Wirksamkeit der Präventionsarbeit prüfen.

4 Wesentliche Einnahmen

Die Ist-Einnahmen betrugen im Jahr 2017 rund 103,8 Mio. Euro. Für das Jahr 2018 sind rund 216,1 Mio. Euro veranschlagt und für das Jahr 2019 sind 199,1 Mio. Euro eingeplant.

Die größte Bedeutung haben die Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff des Staates bei nicht zahlungsbereiten Eltern (§ 8 Absatz 2 UVG). Für das Jahr 2019 werden sie für den Bundesanteil auf 179 Mio. Euro geschätzt (Kapitel 1701 Titel 232 07). Auffällig ist die Entwicklung der Rückgriffsquote. Dies ist der Anteil der Rückgriffseinnahmen eines Jahres gemessen an den Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss eines Jahres. Die Rückgriffsquote, die nach den Haushaltszahlen im Jahr 2017 noch bei 18,4 % lag, soll im Jahr 2018 21,8 % erreichen und sich im Jahr 2019 auf 24,9 % weiter erhöhen. Der Bundesrechnungshof bezweifelt, ob diese Verbesserung der Rückgriffseinnahmen im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2017 um 35 Prozentpunkte erreicht werden kann.

Rückgriff beim UVG nicht zufriedenstellend

Der Bundesrechnungshof hat in den vergangenen Jahren wiederholt auf eine generell nicht zufriedenstellende Rückgriffsbearbeitung, auf Arbeitsrückstände und einen fehlenden Überblick über den Bestand offener Rückgriffsforderungen hingewiesen. Er beanstandete, dass die Unterhaltsvorschussstellen übergegangene Unterhaltsansprüche nicht rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchsetzten. In einer Vielzahl von Fällen trat Verwirkung und Verjährung ein. Der Bundesrechnungshof verdeutlichte, dass eine konsequente Bearbeitung der Rückgriffsfälle zu einer nennenswerten Einnahmesteigerung führen würde. Die unzureichende Personalausstattung der Unterhaltsvorschussstellen stellt ein mögliches Hindernis für eine zügige Rückgriffsdurchsetzung dar. Der Unterhaltsrückgriff muss dringend verbessert werden. Vom BMFSFJ wird erwartet, dass es gemeinsam mit den Ländern Standards zur Verbesserung des Rückgriffs entwickelt und in den Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vereinbart. Dies gilt insbesondere für den angemessenen Personaleinsatz und für ein wirksames Forderungsmanagement in den Unterhaltsvorschussstellen. Darüber hinaus sind Lösungsvorschläge für die Zentralisierung des Rückgriffs in der Verwaltungsverantwortung von Ländern und Kommunen zu erarbeiten.

5 Ausblick

Tabelle 3 stellt dar, wie sich die Einnahmen und Ausgaben im Einzelplan 17 bis zum Jahr 2022 entwickeln sollen:

Tabelle 3

Einzelplan 17

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

	2018 Soll	2019 Haushalts-entwurf	2020 Finanzplan	2021 Finanzplan	2022 Finanzplan
	in Mio. Euro				
Ausgaben	10 226,2	10 304,8	10 647,8	10 192,2	10 362,9
Einnahmen	216,1	199,1	199,1	199,1	199,1

Quelle: Haushaltsplan für das Jahr 2018, Haushaltsentwurf für das Jahr 2019 und für die Jahre 2020 bis 2022: Entwurf Finanzplan (Stand: 3. Juli 2018)

Für die künftigen Finanzplanungsjahre bis 2022 ist ein nahezu stabiler Ressortansatz vorgesehen.

Für die prioritäre Maßnahme aus dem Koalitionsvertrag „Kita (Gebühren und Qualität)“, das sogenannte Gute-Kita-Gesetz, hat die Bundesregierung Vorsorge im Einzelplan 60 von insgesamt 5,5 Mrd. Euro für die Jahre 2019 bis 2022 getroffen. Diese Mittel sollen zur Entlastung der Länder für die bundesweite Weiterentwicklung der Qualität in der Kinderbetreuung bereitgestellt werden. Im Jahr 2019 sind dafür insgesamt 500 Mio. Euro vorgesehen. Auch für die weitere prioritäre Maßnahme der „Ganztagsschule/Ganztagsbetreuung Hort“ bis 2021 ist im Einzelplan 60 in Höhe von insgesamt 2 Mrd. Euro Vorsorge getroffen. Über die Verteilung dieser Mittel zwischen den fachlich zuständigen Ressorts BMFSFJ und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung ist noch zu entscheiden.

Ahrendt Klostermann Hummel